

Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand

Übersicht über die Regelungen in Bund und Ländern

| MARTIN HELLFEIER | CHRISTOPH PINS DORF | Das föderale System der Bundesrepublik Deutschland erlaubt dem Bund und den Ländern, die Altersgrenzen für den Eintritt der Beamten in den Ruhestand eigenständig zu regeln. Der Bund und die meisten Länder haben mittlerweile die Lebensarbeitszeit ihrer Beamten auf das vollendete 67. Lebensjahr hinaufgesetzt. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gelten in diesem Fall nach Geburtsjahr gestaffelte Sonderregelungen. Professoren treten je nach Landesrecht in der Regel mit Ablauf des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen. In der folgenden Tabelle werden die Regelungen des Bundes und der Länder über die Regelaltersgrenze für Professoren, zur Verlängerung der Dienstzeit über die Regelaltersgrenze hinaus sowie zur Möglichkeit eines vorzeitigen Ruhestandseintritts auf Antrag mit Stand Mai 2014 dargestellt (alle Angaben ohne Gewähr).

Bund / Land	Regelaltersgrenze; Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit; Antragsruhestand ohne Schwerbehinderung																																																																										
Bund	<p>Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsjahr</th> <th rowspan="2">Anhebung um Monate</th> <th colspan="2">Altersgrenze</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1947</td><td>1</td><td>65</td><td>1</td></tr> <tr><td>1948</td><td>2</td><td>65</td><td>2</td></tr> <tr><td>1949</td><td>3</td><td>65</td><td>3</td></tr> <tr><td>1950</td><td>4</td><td>65</td><td>4</td></tr> <tr><td>1951</td><td>5</td><td>65</td><td>5</td></tr> <tr><td>1952</td><td>6</td><td>65</td><td>6</td></tr> <tr><td>1953</td><td>7</td><td>65</td><td>7</td></tr> <tr><td>1954</td><td>8</td><td>65</td><td>8</td></tr> <tr><td>1955</td><td>9</td><td>65</td><td>9</td></tr> <tr><td>1956</td><td>10</td><td>65</td><td>10</td></tr> <tr><td>1957</td><td>11</td><td>65</td><td>11</td></tr> <tr><td>1958</td><td>12</td><td>66</td><td>0</td></tr> <tr><td>1959</td><td>14</td><td>66</td><td>2</td></tr> <tr><td>1960</td><td>16</td><td>66</td><td>4</td></tr> <tr><td>1961</td><td>18</td><td>66</td><td>6</td></tr> <tr><td>1962</td><td>20</td><td>66</td><td>8</td></tr> <tr><td>1963</td><td>22</td><td>66</td><td>10</td></tr> </tbody> </table> <p>Verlängerung der Dienstzeit bei Professoren höchstens bis zum vollendeten 75. Lebensjahr; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 51 Abs. 1, 2 BBG; § 132 Abs. 7 BBG; § 52 Abs. 3 BBG).</p>	Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze		Jahr	Monat	1947	1	65	1	1948	2	65	2	1949	3	65	3	1950	4	65	4	1951	5	65	5	1952	6	65	6	1953	7	65	7	1954	8	65	8	1955	9	65	9	1956	10	65	10	1957	11	65	11	1958	12	66	0	1959	14	66	2	1960	16	66	4	1961	18	66	6	1962	20	66	8	1963	22	66	10
Geburtsjahr	Anhebung um Monate			Altersgrenze																																																																							
		Jahr	Monat																																																																								
1947	1	65	1																																																																								
1948	2	65	2																																																																								
1949	3	65	3																																																																								
1950	4	65	4																																																																								
1951	5	65	5																																																																								
1952	6	65	6																																																																								
1953	7	65	7																																																																								
1954	8	65	8																																																																								
1955	9	65	9																																																																								
1956	10	65	10																																																																								
1957	11	65	11																																																																								
1958	12	66	0																																																																								
1959	14	66	2																																																																								
1960	16	66	4																																																																								
1961	18	66	6																																																																								
1962	20	66	8																																																																								
1963	22	66	10																																																																								
Baden-Württemberg	<p>Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben.</p> <p>Verlängerung der Dienstzeit höchstens bis zum vollendeten 70. Lebensjahr; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 36 Abs. 1 LBG i.V.m. Art. 62 § 3 Abs. 2 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (DRG); § 39 LBG i.V.m. § 45 Abs. 2 LHG; § 40 Abs. 1 Nr. 1 LBG).</p>																																																																										
Bayern	<p>Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben.</p> <p>Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 64. Lebensjahr (Art. 62 BayBG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 BayBG; Art. 63 Abs. 1, 2 BayBG; Art. 64 Nr. 1 BayBG).</p>																																																																										
Berlin	<p>Mit Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>Verlängerung der Dienstzeit höchstens bis zum vollendeten 68. Lebensjahr; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 99 LBG i.V.m. § 38 Abs. 1 LBG; § 38 Abs. 2 LBG; § 39 Abs. 3 Nr. 2 LBG).</p>																																																																										

Bund / Land	Regelaltersgrenze; Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit; Antragsruhestand ohne Schwerbehinderung
Brandenburg	Mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Für die Beamten, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, ist das vollendete 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze. Für die Beamten, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle unter Ausparung der Zeilen für die Geburtsjahrgänge 1947 und 1948 (s.o.) entsprechend angehoben. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 108 LBG i.V.m. § 45 Abs. 1 LBG; § 44 Abs. 3 BbgHG, § 45 Abs. 3 LBG; § 46 Abs. 1 LBG).
Bremen	Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 35 Abs. 1, 2 BremBG; § 35 Abs. 4 BremBG; § 36 Abs. 1 BremBG).
Hamburg	Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 117 HmbBG i.V.m. § 35 Abs. 1, 2 HmbBG; § 16 Abs. 7 HmbHG, § 123 HmbBG i.V.m. § 35 Abs. 4 Nr. 1 HmbBG; § 36 Abs. 1 Nr. 2 HmbBG).
Hessen	Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben. Verlängerung der Dienstzeit höchstens bis zum vollendeten 70. Lebensjahr; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr (§ 33 Abs. 1, 3 HBG; § 34 Abs. 1, 2 HBG; § 35 Nr. 2 HBG).
Mecklenburg-Vorpommern	Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 35 Abs. 1, 2 LBG M-V; § 35 Abs. 3 LBG M-V; § 36 Abs. 1 LBG M-V).
Niedersachsen	Professoren erreichen die Altersgrenze abweichend von der im NBG festgelegten regelmäßigen Altersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres) mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Dies gilt nicht für Professoren, die am 1. Januar 2007 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 27 Abs. 2 NHG i.V.m. § 72 Abs. 8 NHG; § 36 NBG; § 37 Abs. 1 Nr. 1 NBG).
Nordrhein-Westfalen	Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 121 Abs. 1 LBG i.V.m. § 31 Abs. 1, 2 LBG; § 32 Abs. 1, 2 LBG; § 33 Abs. 3 Nr. 1 LBG).
Rheinland-Pfalz	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 107 LBG i.V.m. § 37 Abs. 1 LBG; § 38 LBG; § 39 Abs. 1 LBG).
Saarland	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Verlängerung der Dienstzeit höchstens bis zum vollendeten 68. Lebensjahr; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 41 Abs. 1 UG i.V.m. § 43 Abs. 1 SBG; § 43 Abs. 3 SBG; § 44 Nr. 1 SBG).
Sachsen	Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 140 SächsBG i.V.m. § 46 Abs. 1, 2 SächsBG; § 59 Abs. 1 SächsHSFG i.V.m. § 47 SächsBG; § 48 Nr. 1 SächsBG).
Sachsen-Anhalt	Mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr. Abweichend hiervon können bis zum 31. Dezember 2016 Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 46 Abs. 1 HSG LSA i.V.m. § 39 Abs. 1 LBG LSA; § 39 Abs. 2 LBG LSA; § 40 Abs. 1 LBG LSA).
Schleswig-Holstein	Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (§ 35 Abs. 1, 2 LBG; § 35 Abs. 4 LBG; § 36 Abs. 1 LBG).
Thüringen	Mit Vollendung des 67. Lebensjahres; Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze nach Maßgabe der beim Bund abgebildeten Tabelle (s.o.) entsprechend angehoben. Verlängerung der Dienstzeit um höchstens drei Jahre; Eintritt in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr (§ 120 ThürBG i.V.m. § 43 Abs. 1, 2 ThürBG; § 43 Abs. 5, 6 ThürBG; § 44 Abs. 1 ThürBG).